

# Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände

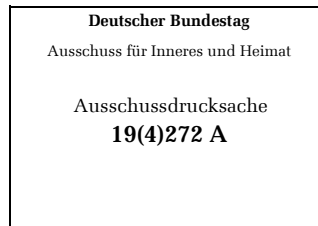


Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände · Hausvogteiplatz 1, 10117 Berlin

09.05.2019

Deutscher Bundestag  
Ausschuss für Inneres und Heimat  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

E-Mail: [innenausschuss@bundestag.de](mailto:innenausschuss@bundestag.de)



Bearbeitet von

Dr. Klaus Ritgen, DLT  
Telefon (0 30) 59 00 97 - 321  
Telefax (0 30) 59 00 97 - 400  
E-Mail: [Klaus.Ritgen@Landkreistag.de](mailto:Klaus.Ritgen@Landkreistag.de)

Kirstin Walsleben, DST  
Telefon (030) 3 77 11 - 210  
Telefax (030) 3 77 11 - 809  
E-Mail: [kirstin.walsleben@staedtetag.de](mailto:kirstin.walsleben@staedtetag.de)

Aktenzeichen  
II  
50.70.32 D

## **Entwurf eines Gesetzes zur Entfristung des Integrationsgesetzes BT-Drucksachen 19/8692, 19/9764 Öffentliche Anhörung am 13. Mai 2019**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,  
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs eines Gesetzes zur Entfristung des Integrationsgesetzes (Drs. 19/8692) sowie der Stellungnahme des Bundesrates (Drs. 19/9764) und der Einladung zur öffentlichen Anhörung am 13. Mai 2019. Gerne nehmen wir die Möglichkeit wahr, dazu vorab schriftlich Stellung nehmen zu können.

### **Entwurf eines Gesetzes zur Entfristung des Integrationsgesetzes (Drs. 19/8692)**

Aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände ist die Entfristung der Wohnsitzregelung in § 12a AufenthG zu begrüßen. Die kommunalen Spitzenverbände haben sich seinerzeit für die Einführung einer solchen Regelung ausgesprochen und sind im Lichte der seit jeher gemachten Erfahrungen der Auffassung, dass sich dieses integrationspolitische Instrument bewährt hat, um Segregationstendenzen im Zusammenhang mit einem weiteren Zuzug von Schutzberechtigten begegnen zu können. Die Kommunen können so vor einer Überforderung bei der Integration von bleibeberechtigten Geflüchteten geschützt werden. Seine Überführung in dauerhaft geltendes Recht ist daher folgerichtig. Auch gegen die Entfristung des § 68 a AufenthG bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.

Die kommunalen Spitzenverbände haben allerdings – nicht zuletzt im Rahmen der Evaluation der Regelung durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat – auch deutlich gemacht, dass sie im Hinblick auf die konkrete Ausgestaltung der Wohnsitzregelung noch Nachbesserungsbedarf sehen. Deshalb ist es zu begrüßen, dass der Gesetzentwurf auch insoweit eine Reihe Regelungen enthält, die bestehende Defizite des geltenden Rechts korrigieren. Namentlich gilt dies in Bezug auf eine Folge-Wohnsitzverpflichtung im Falle eines nur kurzfristigen Arbeitsverhältnisses - Artikel 1 Nummer 1 lit. d) bb) und die Klarstellung des Verfahrens in Umzugsfällen – Artikel 1 Nummer 2.

## Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung (Drs. 19/9764)

### Zu Nummer 1 (§ 12 a Abs. 3 AufenthG)

Der Vorschlag des Bundesrates, dass die Voraussetzungen – Erleichterung der Wohnraumversorgung, Erleichterung des Erwerbs von Deutschkenntnissen sowie der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit – nicht mehr kumulativ vorliegen müssen, könnte einerseits zu einer Flexibilisierung der integrationspolitischen Begründungserfordernisse führen und den Gestaltungsspielraum erweitern. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass die Regelung enge europarechtliche Anforderungen erfüllen muss, um Bestand haben zu können. Zudem handelt es sich bei den Voraussetzungen Wohnraum, Sprache und Arbeit um für eine gelingende Integration besonders bedeutsame Kriterien. Insofern erscheint ein kumulatives Beibehalten dieser drei wesentlichen integrationspolitischen Belange gleichwohl insgesamt sinnvoller. Um in diesem gesteckten Rahmen einen gewissen Spielraum zu erhalten, sieht der Gesetzentwurf der Bundesregierung unter Artikel 1 Nummer 1 lit. c) eine Flexibilisierung vor (insbesondere Berücksichtigung von Bildungs- und Betreuungsangeboten für minderjährige Kinder und Jugendliche), die geeignet scheint, weitere integrationsfördernde Umstände berücksichtigen zu können.

### Zu Nummer 2 (§ 12 a Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c AufenthG)

Kein Zweifel darf daran bestehen, dass Gewaltschutzfällen im Rahmen des § 12 a Abs. 5 Aufenthaltsgesetz Rechnung getragen werden muss und sie eine „aus sonstigen Gründen vergleichbare unzumutbare Einschränkung“ darstellen. Zweifel bestehen allerdings daran, dass es hierfür einer ausdrücklichen Erwähnung in der Regelungsnorm bedarf, lässt doch die Formulierung „aus sonstigen Gründen vergleichbare unzumutbare Einschränkung“ Raum für nicht explizit aufgeführte Härtefälle. Insoweit erweist sich die angeregte Ergänzung als unnötig.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung



Dr. Uda Bastians  
Beigeordnete  
Deutscher Städtetag



Dr. Kay Ruge  
Beigeordneter  
Deutscher Landkreistag



Uwe Lübking  
Beigeordneter  
Deutscher Städte- und Gemeindebund